Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2574

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 80604 - 1817/51

Bonn, den 18. September 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll (Anlagen 1 und 2)

und Memorandum (Anlage 3) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. September 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

3 Anlagen
(Anlagen 2 und 3
als Sonderdruck verteilt)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Paris am 27. Juli 1950 unterzeichneten Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Abkommen nebst Schlußprotokoll werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem das Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer nach seinem Artikel 33, und der Tag, an dem das Abkommen über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nach seinem Artikel 30 in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.